

Satzung der Stadt Büdelsdorf über den Seniorenbeirat

(Neufassung)

Aufgrund des § 4 i. V.m. §§ 47 d und 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H S. 57) und unter Berücksichtigung des Runderlasses des Innenministers über die Einrichtung und Beteiligung von Seniorenbeiräten im Lande Schleswig-Holstein vom 02. August 1994 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 1194 S. 446 ff.) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14.12.2006 folgende Satzung der Stadt Büdelsdorf über den Seniorenbeirat erlassen:

§ 1

Rechtsstellung des Seniorenbeirates

- (1) Die Stadt Büdelsdorf bildet einen Seniorenbeirat, der die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner wahrnimmt und diese in der Öffentlichkeit sowie gegenüber der Stadtvertretung und der Ausschüsse vertritt. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der städtischen Organe bleiben unberührt.
- (2) Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Für sie sind die für das Ehrenamt und die ehrenamtliche Tätigkeit von Bürgerinnen und Bürgern geltenden Vorschriften, insbesondere auch die Bestimmungen der §§ 21 bis 23 und 31a GO, entsprechend anzuwenden.
- (4) Der Seniorenbeirat ist über alle Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene Gruppe betreffen, zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt über die Teilnahme der/des Vorsitzenden oder eines anderen Mitgliedes des Seniorenbeirates an den öffentlichen Sitzungen der städtischen Gremien. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Seniorenbeirates die Einladungen und Niederschriften zu allen öffentlichen Sitzungen.
- (5) An der Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung darf der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ein von dieser/diesem beauftragtes Mitglied des Seniorenbeirates nur teilnehmen, wenn die Angelegenheit die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner unmittelbar und direkt betrifft. Hierüber entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende des jeweiligen städtischen Gremiums in Abstimmung mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.

§ 2

Aufgaben des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat ist Ansprechpartner für die Seniorinnen und Senioren der Stadt Büdelsdorf. Er berät und informiert die Organe der Selbstverwaltung in wichtigen Angelegenheiten, die ältere Menschen in Büdelsdorf betreffen. Dazu kann er Anträge an die Stadtvertretung und die Ausschüsse stellen, Anregungen und Empfehlungen geben sowie Stellungnahmen abgeben. Diese kann er über die Bürgervorsteherin/den Bürgervorsteher oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister an die Stadtvertretung und die Ausschüsse richten.
- (2) Der/die Vorsitzende kann zur Erledigung seiner/ihrer Aufgaben Rücksprache mit der Bürgervorsteherin/dem Bürgervorsteher, den Ausschussvorsitzenden und/oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister halten.

§ 3

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates müssen am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten in der Stadt Büdelsdorf mit Hauptwohnung wohnhaft sein. Mitglieder der Stadtvertretung sowie der bürgerlichen Mitglieder in den Ausschüssen sollen aus Gründen der Interessenkollision nicht vom passiven Wahlrecht Gebrauch machen.
- (2) Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern, die durch die Delegiertenversammlung gemäß § 5 gewählt werden. Eine paritätische Besetzung von Frauen und Männern ist wünschenswert.
- (3) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter (Vorstand). Der Vorstand vertritt den Seniorenbeirat nach außen und ist für die Geschäftsführung zuständig.

§ 4

Delegiertenversammlung

- (1) Aufgabe der Delegiertenversammlung ist die Wahl des Seniorenbeirates.
- (2) Die Delegiertenversammlung wird gebildet aus allen aktiven mit Seniorenarbeit befassten Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen (Seniorenvereinigungen), die ihren Sitz in Büdelsdorf haben. Hierfür wird von der Stadt Büdelsdorf ein öffentliches Verzeichnis geführt. Über die Aufnahme der einzelnen Vereinigungen in das Verzeichnis entscheidet die Delegiertenversammlung; bei der erstmaligen Aufstellung des Verzeichnisses der amtierende Seniorenbeirat. Später gegründete Seniorenvereinigungen werden auf Antrag nachgetragen, nicht mehr vorhandene gelöscht.
- (3) Alle in dem Verzeichnis nach Absatz 1 aufgeführten Seniorenvereinigungen benennen und entsenden für einen Zeitraum von vier Jahren jeweils zwei Delegierte in die Delegiertenversammlung. Die vorgeschlagenen Personen müssen nicht Mitglied der entsendenden Seniorenvereinigung sein. Die Vertreter sind der Stadt Büdelsdorf schriftlich unter Angabe des vollständigen Namens, der Anschrift (Hauptwohnung) und des Geburtsdatums zu benennen. Die Delegierten müssen zum Zeitpunkt der Benennung die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Satz 1 erfüllen.
- (4) Seniorinnen und Senioren, die keiner Seniorenvereinigung im Sinne des Absatzes 1 angehören, können ebenfalls Delegierte werden, wenn sie von mindestens 5 Einwohnerinnen oder Einwohnern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, durch schriftliche Erklärung unterstützt werden. Die vorgeschlagenen Personen müssen zum Zeitpunkt der Benennung die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Satz 1 erfüllen. Die Einwohner/innen, die einen Vorschlag unterstützen, müssen die Erklärung handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind der vollständige Name, die Anschrift (Hauptwohnung) und das Geburtsdatums anzugeben. Jede Einwohnerin/jeder Einwohner kann jeweils nur einen Vorschlag unterstützen.
- (5) Die Delegiertenversammlung wird nach erfolgter Benennung der Delegierten und der Überprüfung der persönlichen Voraussetzungen zu ihrer konstituierenden Sitzung von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einberufen. Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

§ 5

Wahl des Seniorenbeirates

- (1) Die Delegiertenversammlung führt die Wahl des Seniorenbeirates rechtzeitig vor Ablauf dessen Amtszeit aus ihrer Mitte durch. Die Wahlleitung erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Delegiertenversammlung oder im Falle der Verhinderung durch die Stellvertreterin/den Stellvertreter.
- (2) Die Wahlen erfolgen nach Stimmenmehrheit. Gewählt wird grundsätzlich schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Delegiertenversammlung. Wenn niemand widerspricht, kann offen durch Handzeichen gewählt werden. Das Wahlergebnis ist vom Vorsitzenden schriftlich festzuhalten und von allen anwesenden Delegierten zu unterzeichnen.
- (3) Die Namen der gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister öffentlich bekannt gemacht. Die Mitglieder des Seniorenbeirates bleiben auch weiterhin Mitglieder der Delegiertenversammlung.

§ 6

Amtszeit des Seniorenbeirates

Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt 4 Jahre. Der Vorstand des amtierenden Seniorenbeirates hat in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Delegiertenversammlung darauf hinzuwirken, dass rechtzeitig vor Ablauf der alten Amtszeit das Wahlverfahren zur Neubildung eines Seniorenbeirates nach § 5 stattfindet. Bis zum Zusammentritt des neuen Seniorenbeirates bleibt der bisherige Seniorenbeirat tätig.

§ 7

Nachrücken

Wenn ein Mitglied des Seniorenbeirates stirbt, verzieht oder auf seine Mitgliedschaft im Seniorenbeirat verzichtet, so wählt die Delegiertenversammlung zum nächstmöglichen Zeitpunkt entsprechend dem Verfahren nach § 5 aus ihrer Mitte ein neues Mitglied.

§ 8

Geschäftsgang

- (1) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Seniorenbeirat tritt mindestens zweimal jährlich zu seinen Sitzungen zusammen. Zu den Sitzungen kann der/die Vorsitzende des Ausschusses für Gesellschaftliche Angelegenheiten bzw. deren Vertreter und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister eingeladen werden. Bei Bedarf können auch die Vorsitzenden anderer Ausschüsse bzw. deren Vertreter eingeladen werden.
- (3) Die durch die Tätigkeit des Seniorenbeirates entstehenden finanziellen und sachlichen Aufwendungen werden im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel von der Stadt getragen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Büdelsdorf über den Seniorenbeirat vom 30.03.1992 und die hierzu erlassenen Nachtragssatzungen vom 08.04.1998 und 04.01.1999 außer Kraft.

Büdelsdorf, den 18.12.2006
Der Bürgermeister

Hein